

Ergebnisprotokoll

Zur 9. Präsenzsitzung des Fachgremiums IRRBB
am Dienstag, 14. Mai 2019
von 10:30 Uhr bis 15:00 Uhr
im Hause der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main

Teilnehmer/-innen

Siehe Anhang

Begrüßung

Herr Springmann und Herr Hilgers begrüßten die Teilnehmer.

TOP 1 Konsultation der Neufassung des Rundschreibens 9/2018 (BA)

Anmerkungen der Aufsicht zur Veröffentlichung und zum Ablösungstermin

Die Neufassung des Rundschreibens 9/2018 (BA) wird voraussichtlich Ende Juni / Anfang Juli 2019 nach Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultation veröffentlicht und löst das bisherige Rundschreiben zum 31.12.2019 ab. Zu diesem Stichtag soll auch die Meldung der neuen Kennzahlen erfolgen. Aufgrund der verzögerten Veröffentlichung der neuen FinaRisikoV wird die Meldung zum 31.12.2019 und zum 31.03.2020 voraussichtlich im Excel-Format erfolgen.

Anschreiben

Petition: Die Kreditwirtschaft merkte an, dass die SREP-Kategorie (Supervisory Review and Evaluation Process), auf die im Anschreiben eingegangen wird, einzelnen Instituten nicht bekannt sei.

Aus Sicht der Aufsicht spielt aufgrund des – anders als im Anschreiben – nun geplanten Inkrafttretens des überarbeiteten Rundschreibens zum 31.12.2019 für alle Institute, die SREP-Kategorisierung hier keine Rolle mehr. Bezüglich Fragen zur SREP-Kategorie verwies die Aufsicht auf die Aufsichtsgespräche.

1 Einleitung

Petition: Aussagekraft und Trennschärfe der im Rundschreiben bestimmten Schwellen wurden kritisiert, da ein großer Teil der deutschen weniger bedeutenden Institute (LSI) diese überschreiten würde.

Die Aufsicht konnte die Kritik nachvollziehen, stellte aber fest, dass die Kennzahlen international vorgegeben seien und im internationalen Vergleich der Anteil der Überschreitungen deutlich geringer sei als in Deutschland.

Petition: Die Kreditwirtschaft sah aufgrund der Kennzahlen **Institute mit hohen stillen Reserven systematisch benachteiligt**.

Die Aufsicht stellte klar, dass nicht von einer Benachteiligung ausgegangen werden könne, da keine automatischen Effekte aus der Überschreitung etwaiger Grenzen resultierten. Des-

halb könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Aufsicht eine Aufdeckung etwaiger stiller Reserven fordere.

Klarstellung: Die Kreditwirtschaft bat um eine **explizite Klarstellung** der Aufsicht, dass sowohl ein **Überschreiten der 15%-Schwelle** als auch der **20%-Schwelle nicht zwingend zu Handlungen führen müsse**.

Die Aufsicht bekräftigte, dass Überschreitungen der Schwellen zu keinen automatischen Handlungen der Aufsicht führten und forderte die Verbände auf, dies an ihre Institute zu kommunizieren. Dieser Sachverhalt solle im Rundschreiben nochmals verdeutlicht werden.

Die Aufsicht führte aus, dass die Kapitalfestsetzungen im Rahmen des SREP sich auf die Höhe der barwertigen Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch bezögen (Zähler des Zinsrisikoeffizienten) und *nicht* mit den Schwellen verknüpft seien. Die Behandlung im SREP läge nicht im Regelungsbereich des Zinsschockrundschreibens, das lediglich zur Bestimmung der Höhe der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch diene.

2 Anwenderkreis

Petition: **Einführung einer Wesentlichkeitsgrenze für die Berücksichtigung nachgeordneter Unternehmen bei Gruppenmeldungen.** Gerade bei Anbietern von Nebendienstleistungen läge oftmals kein Zinsänderungsrisiko vor.

Die Aufsicht stellte klar, dass auch die Einbeziehung von nachgeordneten Unternehmen jeweils unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit in Bezug auf das Zinsänderungsrisiko erfolgen solle.

3.1 Aufsichtliche Zinsszenarien

Petition: Es wurde kritisiert, dass **Schockszenarien nie** in der im Rundschreiben beschriebenen Höhe **eingetreten** seien.

Die Aufsicht stellte klar, dass die Kalibrierung der Schockszenarien durch den Baseler Ausschusses bzw. die EBA anhand historischer Daten durchgeführt wurden. Durch die Vorgaben habe die deutsche Aufsicht auch keinen Spielraum.

Petition: Es sollte den Instituten gestattet sein, **Schocks** wahlweise über einen **Zeithorizont in die Berechnung** einfließen zu lassen.

Die Aufsicht betonte, dass im Rundschreiben ausschließlich stichtagsbezogene Schocks beschrieben würden, denen eine statische Sichtweise zugrunde läge und die vorgeschlagene dynamische Betrachtung über die Einführung eines Zeithorizonts in den EBA Guidelines on the management of interest rate risk arising from non-trading book activities (EBA GL zu IRRBB) nicht vorgesehen sei. Die Aufsicht stellte klar, dass die Szenarien des gegenwärtigen Rundschreibens ausschließlich auf eine barwertige Sicht abzielten. Erst nach Veröffentlichung der CRD V würden zukünftig aufsichtliche Zinsschocks auch in der periodischen Sicht eine Rolle spielen.

Petition: **Bei den aufsichtlichen Zinsschocks solle Kategorie „sonstige Währungen“** mit pauschaler Höhe erwogen werden.

Die Aufsicht sagte zu, eine an die Maximalwerte für die Zinsschocks in den EBA GL zu IRRBB angelehnte Kategorie aufzunehmen. Die Möglichkeit selbst zu rechnen bliebe davon unberührt.

Klarstellung: Es gebe verschiedene **Werte für die Parallelverschiebung des Schweizer Franken** zwischen Standardtest und Frühwarnindikator (im Gegensatz zu den anderen Währungen wie US-Dollar oder Euro).

Die Aufsicht erklärte, dass die Neukalibrierung im Zuge der Baseler Standards und EBA GL zu IRRBB nur beim Schweizer Franken zu Änderungen geführt habe, während die parallelen Schockhöhen für den US-Dollar und Euro bestätigt wurden.

Petition: Die Kreditwirtschaft fragte nach der Möglichkeit **Tabellen mit den Schockhöhen** zu verschiedenen Laufzeiten für die aufgeführten Währungen in das Rundschreiben bzw. den Anhang aufzunehmen.

Es wurde eine einmalige Beispielrechnung inklusive Zinsuntergrenze für Euro im Rundschreiben zugesagt. Die Aufsicht stellte klar, dass, da die Schockhöhe vom Zinsniveau bzw. der Zinsuntergrenze abhängig sei, eine laufende Aktualisierung dieser Tabelle durch die Aufsicht nicht möglich sei. Institute müssten die einzelnen Zinsschocks selbst anhand des Annex III der EBA GL zu IRRBB ihre Schockhöhen berechnen.

3.2a Einzubeziehende Positionen

Petition: Die Kreditwirtschaft merkte an, dass die **Formulierungen zu „erwarteten Cashflows“ und „Wertberichtigungen“** im Rahmen von notleidenden Risikoposition (NPE) missverstanden werden könnten und stellte die **Quote zur verpflichtenden Berücksichtigung von NPE** in Frage.

Die Aufsicht verwies zur Definition von NPE auf die technische Durchführungsverordnung (EU) No. 680/2014. Darüber hinaus würden entsprechende Anpassungen an den Formulierungen vorgenommen. Bei der Bestimmung der Wertanpassungen der erwarteten Cashflows sollten sich die Institute grundsätzlich an den internen Verfahren orientieren. Die geforderte Konservativität beziehe sich jeweils auf die Szenarien mit der stärksten negativen Auswirkung eines Zinsschocks. Bezüglich der Schwelle sah die Aufsicht keinen Spielraum angesichts der internationalen Vorgaben, betonte aber, dass es sich hier um eine Mindestvorgabe handeln würde.

3.2b Positionen mit unbestimmter vertraglicher Zinsbindung

Petition: Aufsichtliche Vorgaben zur **Begrenzung der Laufzeiten variabler Produkte** könnten die interne Steuerung und die Produktgestaltung der Institute beeinflussen.

Die Aufsicht erklärte, dass die Begrenzung der Zinsanpassung auf durchschnittlich fünf Jahre in der Regel für die Institute keine Beschränkung bedeute. Eine Modellierung der Einlagen von Finanzinstituten über die juristische Zinsbindungsfrist hinaus würde die Aufsicht auch über das Rundschreiben hinaus grundsätzlich kritisch würdigen.

3.2c Margen in Cashflows

Petition: Die Kreditwirtschaft kritisierte, dass **Institute, die Margen weiterhin in ihren Cashflows berücksichtigen**, tendenziell benachteiligt würden, da der Barwertverlust in der

Regel geringer ausfällt als bei einer Berechnung inklusive Margen. Die Kreditwirtschaft sah die Gefahr, dass Institute die Steuerung auf einen Innenzinssatz umstellen könnten, nur um einen geringeren Barwertverlust auszuweisen, ohne die deutlich über das Zinsänderungsrisiko hinausgehenden Auswirkungen auf die Steuerung zu würdigen.

Die Aufsicht stellte klar, dass eine Nichtberücksichtigung von Margen im Zinsschock zu einer verpflichtenden Berücksichtigung dieser Margen an anderer Stelle in der Risikotragfähigkeitsrechnung führen müsse. Sei dies nicht der Fall, könnte sich dies beispielsweise an anderer Stelle im SREP auswirken. Eine Klarstellung soll im Anschreiben zum Rundschreiben erfolgen.

3.2d Fremdwährungspositionen

Petition: Die Kreditwirtschaft merkte an, die **Bezeichnung „finanzielle Vermögenswerte (ausgenommen Sachanlagen)“** sei nur schwer interpretierbar. Außerdem sollten die **Schwellenwerte mit einem Beispiel** versehen werden.

Die Aufsicht kündigte an, im Rundschreiben stattdessen die Formulierung „zinstragende Positionen“ zu verwenden. Die Untersuchung der Wesentlichkeit von Fremdwährungspositionen solle bereits in der Risikoinventur stattfinden, sodass die Aufsicht hier keinen wesentlichen Zusatzaufwand auf Seiten der Institute erwartet. Bezüglich der Schwellenwerte wurde ein Beispiel angekündigt.

Petition: Konkretisierung der genauen Zusammensetzung und Zuordnung des Anlagebuchs. Die Aufsicht verwies darauf, dass die Abgrenzung zwischen Anlage- und Handelsbuch nicht im Regelungsbereich des Rundschreibens liegt und es daher keine Anpassung geben werde.

3.2 Zinsuntergrenze

Klarstellung: Die Kreditwirtschaft fragte, ob eine Interpolation zur Erzeugung einer **stetigen Funktion für die Zinsuntergrenze** erlaubt sei.

Laut Aufsicht sei das Verständnis einer linearen Funktion zwischen -100 und 0 Basispunkten korrekt und eine Interpolation beabsichtigt. Eine Treppenfunktion sei nicht vorgesehen.

Klarstellung: Bitte um nähere Erläuterung der Anforderungen in Bezug auf produktspezifische Zinsuntergrenzen.

Die Aufsicht erklärte, dass bspw. bei einem Swap, der einen Floor von 0 % beinhaltet, diese produktspezifische Grenze für die Erstellung der Cashflows zu berücksichtigen sei. Dies gelte für alle Instrumente und nicht nur Positionen mit unbestimmter vertraglicher Zinsbindung. Für institutionelle Einleger könne die produktspezifische Untergrenze z. B. bei -40 BP liegen. Die Aufsicht sagte zu, ein Beispiel in das Rundschreiben aufzunehmen.

4 Frühwarnindikator

Petition: Änderung der Formulierung in „**Die Schwelle des Frühwarnindikators liegt bei 15 %.**“

Der Formulierungsvorschlag wird im Rundschreiben übernommen.

Klarstellung: Die Kreditwirtschaft fragte, ob der **Kernkapitalbegriff im Zusammenhang mit dem Frühwarnindikator** derselbe sei, wie für andere aufsichtliche Anforderungen und ob **Reserven gemäß § 340f HGB** mit eingeschlossen wären.

Die Aufsicht bestätigt, dass es sich hier um keine neue die Definition von Kernkapital handelnde und demnach § 340f-Reserven kein Kernkapital darstellen würden.

4c Auswertung der Zinsänderungsszenarien – Berechnungsturnus

Klarstellung: Die Kreditwirtschaft fragte, ob sich die Formulierung „wesentliche zinsrisikohörende Portfolioänderungen“ lediglich auf bewusste Geschäftsentscheidungen oder auch Reinvestitionsentscheidungen bezögen?

Es wurde von der Aufsicht erklärt, dass die Kennziffern gem. Abschnitt 5 bspw. auch bei Reinvestitionen, die das Zinsrisiko wesentlich erhöhten, erneut zu berechnen seien. Die Neuberechnung bezöge sich auf sämtliche Schockszenarien.

***TOP 2** Vortrag zum Umbruch bei den Geldmarkt-Referenzzinssätzen von Frau Judith Kilp, Mitarbeiterin im Zentralbereich Märkte der Bundesbank*

Als Reaktion auf den LIBOR-Skandal wurden weltweit alternative risikofreie Zinssätze gesucht, die den nötigen höheren Ansprüchen an Transparenz und Angemessenheit genügen. In der Eurozone wird daher die Einführung der Euro Short-Term Rate (€STR) als Nachfolgerin des EONIA (European Overnight Index Average) zum Oktober 2019 vorbereitet. Dieser neue Referenzzins basiert auf den Daten des Money Market Statistical Reportings (50 Banken), bei der jeden Folgetag bis 7:00 Uhr u. a. für unbesicherte, festverzinsliche Einlagen über 1 Mio. EUR mit Übernacht-Fälligkeit und finanziellen Gegenparteien an die EZB gemeldet werden. Geplant ist eine Veröffentlichung des €STR bis spätestens 9:00 Uhr am Folgetag.

Nach erstmaliger Veröffentlichung des €STR am 2. Oktober 2019 wird der EONIA weiterhin berechnet werden, jedoch nur noch als €STR plus einen fixen kalibrierten Aufschlag, der im Anschluss nicht mehr verändert werden wird. Ab Ende 2021 wird der EONIA nicht mehr veröffentlicht, das bedeutet Instrumente bzw. Verträge mit Bezug zum EONIA deren Laufzeit über dieses Datum hinausgeht, müssen in der Zwischenzeit angepasst werden. Langfristig soll möglichst eine €STR-basierte Zinsstrukturkurve anhand von €STR-Derivaten berechnet werden.

Die Teilnehmer/-innen des Fachgremiums würdigten vor allem die Notfalllösungen zur Publikation des Referenzzinses bei ausbleibender Liquidität, warfen jedoch die Frage auf, ob damit auch sehr lange Zeiträume bei ausbleibender Liquidität überbrückt werden könnten. Diskutiert wurde darüber hinaus über die Auswirkungen auf Hedging und über Herausforderungen im Zusammenhang mit der technischen Umstellung im Oktober diesen Jahres.

Fankfurt a. M. / Bonn, 24.06.2019

Anhang: Teilnehmer/-innen der 9. Präsenzsitzung des FG IRRBB

Vertreter/-innen der Aufsicht

Herr Daniel Hilgers	Co-Vorsitzender, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Herr Thomas Springmann	Co-Vorsitzender, Deutsche Bundesbank
Frau Dr. Monika Bucher	Deutsche Bundesbank (nur zu TOP 2)
Herr Markus Hofer	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Frau Judith Kilp	Deutsche Bundesbank (nur zu TOP 2)
Herr Kamil Pliszka	Deutsche Bundesbank
Herr Jannis Röpke	Deutsche Bundesbank
Frau Premiga Saligmann	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Herr Thomas Weingärtner	Deutsche Bundesbank

Vertreter/-innen der Kreditwirtschaft

Frau Dr. Kerstin Drachter	Bundesverband der Dt. Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Herr Stephan Gliem	Landesbank Berlin AG
Herr Thomas Hornung	NRW.BANK
Herr Wilhelm Höser	Westerwald Bank eG
Herr Christian Ketzner	Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
Frau Eva-Maria Kienesberger	Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Herr Christian Klomfaß	Finanz Informatik
Herr Tobias Koch	Wüstenrot Bausparkasse AG
Frau Peggy Kremp	Deutsche Kreditbank AG
Herr Dr. Patrick Mund	NORD/LB
Herr Tobias Pauer	Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen
Frau Dr. Silke Pollandt	L-Bank
Herr Christian Saß	Bundesverband deutscher Banken
Herr Michael Somma	Bankenfachverband e.V.
Frau Ulrike Steffan	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Herr Patrick Vollrath	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Herr Andreas Wieland	Stadtsparkasse Wuppertal